



Mitarbeiterschulungen | Bildungsveranstaltungen
Freizeiten | örtliche Ferienmaßnahmen | Jugendcamps

FÖRDERRICHTLINIEN 2026

Evangelische Jugend
Köln und Region



Inhalt

- A Grundsätzliches
- B Antragsberechtigung und Antragsverfahren
- C Nicht-erkennungsfähige Kosten
- D Grundlage der Zuschuss-Berechnung
- E AEJ-NRW Förderportal
- F Verwendungsnachweise
- G Auszahlung der Zuschüsse
- H Förderpositionen und Fördersätze

Antragsschluss für alle Maßnahmen des kommenden Jahres ist jeweils der 31. Oktober

Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, die im zweiten Halbjahr oder kurzfristig geplant stattfinden, können bis zum 30. April (Ausschlussfrist!) nachgemeldet werden. Nach Antragsschluss eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Restmittel zur Verfügung stehen.

Der Maßnahmenantrag wird online eingereicht.
www.antrag.aej-nrw.de

Stand: März 2026

A. Grundsätzliches

Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Sie bietet vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und Erholung. Mit den besonderen Formen wendet sie sich an alle jungen Menschen und eröffnet ihnen unterschiedliche Angebote und soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung. Die Arbeit der Jugendverbände ist wertorientiert und interessegebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstorganisation. Durch die Förderung sollen geeignete Angebote der Freizeit, Bildung und Qualifizierung, sowie Erholung sichergestellt werden.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Vergabe von kommunalen Mitteln der Stadt Köln und Mitteln aus dem Landesjugendplan über das Evangelische Jugendreferat als Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Köln und Region. Bei fristgerechter Anmeldung der Maßnahmen gibt dies den Trägern der Maßnahmen die nötige Planungssicherheit.

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Mitglied im Jugendverband „Evangelische Jugend Köln und Region“ sind (Ausnahme: Ferienhilfswerkmittel).

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Stadt Köln nur Kölner Träger und Kölner Teilnehmende gefördert. Ausnahmen gibt es bei der Position 3 (Freizeiten). Aus Mitteln des Landes NRW werden grundsätzlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden überwiegend in NRW wohnen. Weitere Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den einzelnen Förderpositionen.

Aus Gründen des Datenschutzes können Zuschüsse nur an die Träger ausgezahlt werden, für die eine mit dem Jugendreferat unterschriebene Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) vorliegt.

B. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Mitglied bei der Evangelische Jugend Köln und Region sind.

Antragsschluss für alle Maßnahmen des kommenden Jahres ist jeweils der 31. Oktober

Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, die im zweiten Halbjahr oder kurzfristig geplant stattfinden, können bis zum 30. April (Ausschlussfrist!) nachgemeldet werden. Nach Antragsschluss eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Restmittel zur Verfügung stehen.

Der Maßnahmenantrag wird online eingereicht.

» www.antrag.aej-nrw.de

Der/Die Antragsteller:in prüft vorab, welche Förderungen für seine/ihre Maßnahme zu beantragen sind und stellt den Antrag dementsprechend. Eine gleichzeitige Förderung durch kommunale und Land NRW Mittel ist generell möglich. Mit der Beantragung bestätigt der Träger die Einhaltung dieser Richtlinien.

C. Nicht anerkennungsfähige Kosten

Grundsätzlich sind Personalkosten nicht anerkennungsfähige Kosten und dürfen in Verwendungsnachweisen nicht in Ansatz gebracht und damit nicht in die nachzuweisenden Gesamtkosten der Maßnahme eingerechnet werden.

Dagegen gelten sonstige Honorarkosten bzw. Aufwandsentschädigungen als Sachkosten und können geltend gemacht werden.

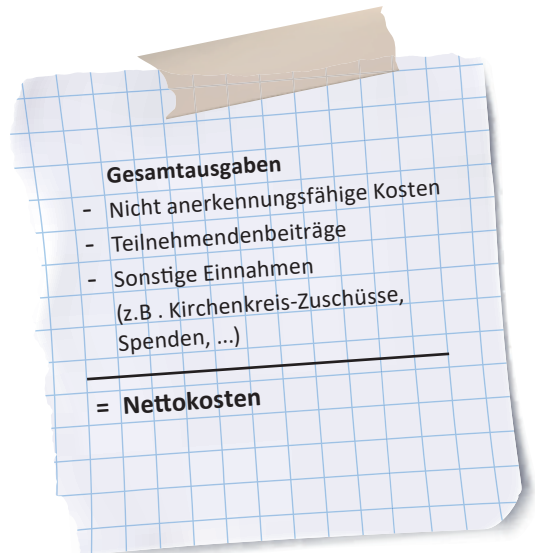
- **Nicht anerkennungsfähige Kosten sind:**
 - a. Personalkosten (ausgenommen sind Honorare sowie Zahlungen, die im Wege der Ehrenamts- oder Übungsleiter:innen-Pauschale ausgezahlt werden)
 - b. Einzelschaffungen im Wert von über 100 EUR
 - c. Ausgaben für Alkohol und Nikotin, Spielbankbesuche, Wellnessanwendungen, Pfand;

- **Als Personalkosten gelten:**
(anteilige) Personalkosten hauptberuflicher Jugendreferent:innen, die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt sind, (anteilige) Personalkosten eines/ einer Verwaltungsmitarbeitenden, (anteilige) Personalkosten, die direkt bei der Durchführung der Maßnahme entstehen (z.B. zeitlich befristete Einstellung eines/ einer hauptberuflichen „Campleitung“ oder der „Projektverantwortung“); Honorare für die Leitung der Maßnahme.

D. Grundlage der Zuschussberechnung

Ermittlung der Nettokosten

- Teilnehmendenbeiträge und ggf. ein Eigenanteil müssen mindestens 10 % der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- Wenn keine Einnahmen (z.B. Teilnehmendenbeiträge) vorhanden sind, sind als Eigenanteil des Trägers 10 % der Gesamtausgaben anzusetzen.



$$\begin{array}{c}
 \text{Anzahl der förderfähigen} \\ \text{Teilnehmenden}
 \end{array}
 \times
 \begin{array}{c}
 \text{Anzahl der förderfähigen} \\ \text{Programmtage}
 \end{array}
 \times
 \begin{array}{c}
 \text{Satz} \\ \text{Förderposition}
 \end{array}
 = \text{Zuschuss}$$

Die Höhe der Förderung darf die Nettokosten nicht übersteigen.

E. AEJ-NRW Förderportal

Mit der Einführung eines neuen Förderportals der AEJ-NRW ist der Weg zur Bezuschussung von Maßnahmen nun digital möglich und damit deutlich einfacher und schneller als bisher. Das Förderportal ist in der Lage, sämtliche Prozesse abzubilden, die im Zusammenhang mit der Bezuschussung von Maßnahmen der Jugendarbeit sowohl aus Landesmitteln, als auch aus Jugendverbandsarbeitsmitteln der Stadt Köln anfallen.

Um das Portal nutzen zu können, benötigen wir von Ihrem örtlichen Träger das rechtsverbindlich unterschriebene Formular mit der Benennung einer administrierenden Person für den Träger. Diese Person kann anschließend weitere Benutzende für Ihren örtlichen Träger anlegen, die alle Maßnahmen digital beantragen und abrechnen können.

Sollten Sie noch keinen Zugang haben, wenden Sie sich bitte an den Admin Ihres örtlichen Trägers.

Ist Ihnen der Admin nicht bekannt, wenden Sie sich bitte an leonie.gadow@ekir.de

F. Verwendungsnachweise

Grundsätzliches

Die Einreichungsfrist für Verwendungsnachweise aller Maßnahmenarten ist sechs (6) Wochen nach Beendigung der Maßnahme. Fristverlängerungen können – ausschließlich **vor** Ablauf der Frist – digital über das Förderportal beantragt werden. Dabei ist die Angabe einer plausible Begründung im Feld ‚Kommentar‘ notwendig. Träger erhalten anschließend eine E-Mail-Benachrichtigung bei genehmigter oder abgelehnter Fristverlängerung.

Für den Verwendungsnachweis werden werden die notwendigen Angaben pro Maßnahme im Förderportal abgefragt. Unvollständige oder fehlerhafte Verwendungsnachweise können nicht abgesendet werden.

Die folgenden Anlagen werden benötigt:

1.) Positionen 1 und 2: das ausführliche, tatsächlich durchgeführte Programm mit folgenden Angaben: Maßnahmentyp, Thema, Ort, Zeitraum, die Uhrzeiten, die Themenabschnitte sowie die Namen der Leitung, der eingesetzten Mitarbeitenden und der Referent:innen. Eine Programmvorlage finden Sie hier: www.juref.evangelische-jugend.koeln/downloads/

Nicht förderfähige Programmzeiten sind:

- » Zeiten für pädagogisch erforderliche Pausen
- » Maßnahmen, die ausschließlich der Vorbereitung von Freizeiten dienen
- » Maßnahmen im Rahmen des kirchlichen Unterrichts/religionspädagogische Einheiten
- » Programmzeiten, die nach 23.00 Uhr liegen

2.) Die Teilnehmendenliste (entweder als Import Datei (empfohlen) oder direkte Eingabe im Förderportal (aufwändig, nur für kleine Gruppen empfehlenswert)

3.) Nur bei Freizeiten: eine Kostenaufstellung, die alle Ausgaben pro Beleg auflistet (ohne Belegkopie)

***Dazu ist erforderlich, dass alle im Verwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben und Einnahmen korrekt und auf der richtigen Kostenstelle gebucht sind.
Das Jugendreferat führt regelmäßig Stichprobenprüfungen durch.***

4.) Folgende Belege müssen weiterhin eingereicht werden:

- » Honorarbelege für externe Referent:innen, inklusive Zahlungsnachweis
- » Unterschriebene Erklärung zur steuerfreien Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlich Tätigen, inklusive Zahlungsnachweis der Überweisung (Barzahlungen werden nicht anerkannt)

G. Auszahlung der Zuschüsse

Nach Eingang und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den jeweiligen Träger der Maßnahme bzw. das ihm zugehörige Verwaltungsamt überwiesen. Der Versand der Bewilligungsbescheide erfolgt standardmäßig per E-Mail an die Zuschuss-Einnahme-Stelle und gleichzeitig in Kopie an die Maßnahmenleitung.

H: Förderpositionen und Fördersätze

Pos. 1 Mitarbeiterschulungen

Allgemeines

Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlich sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeitende der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit werden durchgeführt, um diese für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu qualifizieren und zu fördern. Die Maßnahmen orientieren sich an den Lernzielen der außerschulischen Jugendarbeit. Den Teilnehmenden sollen Denkanstöße, Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die sie befähigen und fördern, verantwortlich, selbstständig und kreativ in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen tätig zu werden.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Schulungsmaßnahmen, wenn

- » sie von Fachkräften geleitet oder begleitet werden.
- » die Teilnehmenden ehren-, neben- oder hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit sind. Die Leitung und betreuenden Mitarbeitenden müssen die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz des Kindeswohls unterschrieben haben. Leitung und betreuende Mitarbeitende müssen dem Träger der Maßnahme ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate sein darf und dann spätestens nach fünf Jahren erneuert werden muss. Bitte die Standards im Rahmen der gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Schutzkonzepte zur Prävention gegenüber sexuell übergriffigen Verhaltens- und Kindeswohlgefährdung beachten.
- » der Veranstaltungsort in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Grundlage des mit dem Antrag eingereichten Programms eine Sondergenehmigung beantragt werden. Dies erfolgt über das Förderportal und wird systemseitig bei der Antragsstellung überprüft.
- » die Teilnehmenden überwiegend in NRW wohnen.

Fördersätze für Kölner Träger und Nicht-Kölner Träger

Alter der Teilnehmenden: ab 12 Jahre

Anzahl der TN: Mindestens 7 Teilnehmende (ohne Leitung, Referent:in usw.)

Zeiten: Pro Kalendertag müssen mindestens 5 Zeitstunden förderfähiges Schulungsprogramm durchgeführt werden.

a. Es ist möglich, die an zwei Kalendertagen stattfindenden Programme von jeweils mind. 2,5 Zeitstunden anererkennungsfähigem Programm zu einer förderfähigen Maßnahme zusammen zu fassen, sofern diese nicht mehr als 4 Wochen auseinanderliegen.

b. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind die Tage des Beginns und des Endes förderfähig, wenn an diesen Tagen jeweils mindestens 2,5 Zeitstunden anererkennungsfähiges Programm stattfinden.

c. Bei Wochenendmaßnahmen, die von Freitag bis Sonntag stattfinden, können sich die erforderlichen 10 Zeitstunden Schulungsprogramm flexibel auf die 3 Kalendertage verteilen

Höchstförderung: Höchstens 5 Schulungstage

- 18,00 €¹ bei eintägigen Veranstaltungen / Tagesveranstaltungen
- 25,00 €¹ bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung
- 50,00 €² bei Wochenendveranstaltungen (Wochenendpauschale - FR-SO)

¹ pro förderfähigem Teilnehmenden pro anererkennungsfähigem Tag

² pro förderfähigem Teilnehmenden pro anererkennungsfähigem Wochenende

Pos. 2 Bildungsveranstaltungen

Allgemeines

Veranstaltungen zu politischer, sozialer, kultureller und ökologischer außerschulischer Bildung werden durchgeführt, um die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen zu fördern. Unabhängig von der Methode sind die Programme so zu gestalten, dass sie den Meinungsaustausch fördern, Aktionspotenzial wecken und Standpunkte vermitteln. Eine Bildungsveranstaltung muss als solche konzipiert, ausgeschrieben und beworben werden.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, wenn

- » sie von Fachkräften geleitet oder begleitet werden.
Die Leitung und betreuenden Mitarbeitenden müssen die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz des Kindeswohls unterschrieben haben. Leitung und betreuende Mitarbeitende müssen dem Träger der Maßnahme ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate sein darf und dann spätestens nach fünf Jahren erneuert werden muss. Bitte die Standards im Rahmen der gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Schutzkonzepte zur Prävention gegenüber sexuell übergriffigen Verhaltens- und Kindeswohlgefährdung beachten.
- » der Veranstaltungsort in NRW, in einem benachbarten Bundesland oder im angrenzenden Ausland (Belgien, Niederlande) liegt.
- » die Teilnehmenden überwiegend in NRW wohnen.

**Wichtig
zu wissen!**



Damit eine Bildungsveranstaltung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann, müssen drei Kriterien erfüllt sein:

1. **Prinzip der Freiwilligkeit:** es darf nicht verpflichtend sein (z.B. im Rahmen des Konfirmandenunterrichts) an der Maßnahme teilzunehmen.
2. **Öffentliche Ausschreibung:** die Maßnahme muss öffentlich ausgeschrieben sein (z.B. Flyer, Gemeindebrief o.ä.) und darf nicht nur für eine bestimmte Gruppe zugänglich sein.
3. **Buchhalterisch darf die Maßnahme nicht der Konfirmandenarbeit zugeordnet sein.** Dies müssten Sie im Prüfungsfall belegen können.

Fördersätze für Kölner Träger und Nicht-Kölner Träger

Alter der Teilnehmenden: 6 - 26 Jahre

Anzahl der TN Mindestens 7 Teilnehmende (ohne Leitung, Referent:in usw.)

Zeiten: Pro Kalendertag müssen mindestens 5 Zeitstunden förderfähiges Schulungsprogramm durchgeführt werden.

- a. Es ist möglich, die an zwei Kalendertagen stattfindenden Programme von jeweils mind. 2,5 Zeitstunden anererkennungsfähigem Programm zu einer förderfähigen Maßnahme zusammen zu fassen, sofern diese nicht mehr als 4 Wochen auseinanderliegen.
- b. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind die Tage des Beginns und des Endes förderfähig, wenn an diesen Tagen jeweils mindestens 2,5 Zeitstunden anererkennungsfähiges Programm stattfinden.
- c. Bei Wochenendmaßnahmen, die von Freitag bis Sonntag stattfinden, können sich die erforderlichen 10 Zeitstunden Schulungsprogramm flexibel auf die 3 Kalendertage verteilen

Höchstförderung: Höchstens 6 Schulungstage

- 14,00 €¹ bei eintägigen Veranstaltungen / Tagesveranstaltungen
- 21,00 €¹ bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung
- 42,00 €² bei Wochenendveranstaltungen (Wochenendpauschale - FR-SO)

¹ pro förderfähigem Teilnehmenden pro anererkennungsfähigem Tag

² pro förderfähigem Teilnehmenden pro anererkennungsfähigem Wochenende

Pos 3a Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen (Freizeiten)

Allgemeines

Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen sollen dazu dienen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, sich selbst und andere kennenzulernen und über einen längeren Zeitraum Gemeinschaft zu erleben. Sie sollen die Möglichkeit haben, das Programm aktiv und nach ihren Interessen mitzugestalten.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Freizeiten, wenn

- » sie von Fachkräften geleitet werden.
- » sie von volljährigen qualifizierten ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet werden.
- » Die Leitung und betreuenden Mitarbeitenden müssen die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz des Kindeswohls unterschrieben haben. Leitung und betreuende Mitarbeitende müssen dem **Träger der Maßnahme** ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate sein darf und dann spätestens nach fünf Jahren erneuert werden muss. Bitte die Standards im Rahmen der gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Schutzkonzepte zur Prävention gegenüber sexuell übergriffigen Verhaltens- und Kindeswohlgefährdung beachten.
- » Die Wahrung der Aufsichtspflicht muss durch einen der Art der Freizeit angemessenen Betreuer:in-Schlüssel gewährleistet sein, in der Regel 1 Betreuer:in pro 7 Teilnehmende. Bei Freizeiten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und/ oder Betreuungsaufwand (Segelfreizeit, Kanufahrt, usw.) kann nach Rücksprache ein anderer Schlüssel zur Wahrung der Aufsichtspflicht genommen werden.
- » Alter der Teilnehmenden: 6 - 26 Jahre
- » Anzahl der Teilnehmenden: Mindestens 7 Teilnehmende (ohne Leitung, Referent:in usw.)
- » Dauer: Mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tage
An- und Abreisetag gelten als zwei förderungsfähige Tage.
- » Die Leitung der Maßnahme und mindestens 2/3 des Leitungsteams sollten im Besitz eines Erste-Hilfe-Scheins sein.
- » Zusätzlich, falls erforderlich, sollten pro 10 Teilnehmenden ein:e Mitarbeiter:in im Besitz eines gültigen Rettungsschwimmer-Abzeichens (Silber) sein.

Höhe des Zuschusses

Je Tag der Veranstaltung

- » 2,00 € für **alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden aus NRW** bis 26 Jahre **zusätzlich**
- » bis maximal 5,00 € für **Teilnehmende und Mitarbeitende aus Köln, Pulheim, Bergisch Gladbach und Niederkassel** bis 26 Jahre

Pos 3b Ehrenamtszuschuss bei Freizeiten für Kölner Träger

Allgemeines

Freizeiten wären ohne das Engagement von Ehrenamtlichen im Jugendverband nicht möglich. Die Ehrenamtlichen qualifizieren sich für diesen Aufgabenbereich durch spezielle Schulungsmaßnahmen (z.B. JULEICA). Um dies wertzuschätzen, kann für Ehrenamtliche bei Freizeiten eine Ehrenamtszuschuss gezahlt werden.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Ehrenamtliche (ab 16 Jahre) auf Freizeiten, wenn

- » sie eine entsprechende Qualifizierung nachweisen (Juleica, Freizeitleiter:innen- oder Freizeitbetreuer:innen-Schulung).
- » Alter der Teilnehmenden: 6 – 26 Jahre
- » Anzahl der Teilnehmenden: Mindestens 7 Teilnehmende (ohne Leiter:innen, Referent:in usw.)
- » Dauer: Mindestens 10 Tage und höchstens 21 Tage
An- und Abreisetag gelten als zwei förderungsfähige Tage
- » Die Leiter:innen und Betreuer:innen müssen die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz des Kindeswohls unterschrieben haben. Leiter:innen und Betreuer:innen über 18 Jahre müssen dem **Träger der Maßnahme** ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate sein darf und dann spätestens nach fünf Jahren erneuert werden muss.
- » Die Wahrung der Aufsichtspflicht muss durch einen der Art der Freizeit angemessenen Betreuer:in-Schlüssel gewährleistet werden.
- » Gefördert werden:
 - 1 Ehrenamtliche:r ab 7 Teilnehmenden
 - 2 Ehrenamtliche ab 14 Teilnehmenden
 - 3 Ehrenamtliche ab 21 Teilnehmenden, usw.

Höhe des Zuschusses

Maximal 100,00 € pro ehrenamtlich tätiger Person ab 16 Jahren.

Pos 4a Ferienhilfswerk örtliche Ferienmaßnahmen

Pos 4b Jugendcamps - für Kölner Träger

Allgemeines

Ferienhilfswerk Zuschüsse werden außerhalb des AEJ-NRW Förderportals beantragt und abgerechnet. Der Gesamtantrag bei der Stadt Köln wird durch das Ev. Jugendreferat anhand der einzelnen Anträge der Träger gestellt.

Fördervoraussetzungen für die Positionen 4a und 4b:

Die Leitung und betreuenden Mitarbeitenden müssen die Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz des Kindeswohls unterschrieben haben. Leitung und betreuende Mitarbeitende müssen dem Träger der Maßnahme ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das bei Erstvorlage nicht älter als drei Monate sein darf und dann spätestens nach fünf Jahren erneuert werden muss. Bitte die Standards im Rahmen der gemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Schutzkonzepte zur Prävention gegenüber sexuell übergriffigen Verhaltens- und Kindeswohlgefährdung beachten.

Anträge können bis 31.10 für das Folgejahr online unter nachstehendem Link gestellt werden:

www.juref.evangelische-jugend.koeln/massnahmenanmeldung-ferienhilfswerk/

Der Verwendungsnachweis besteht aus den folgenden Formularen. Belege müssen nicht mit eingereicht werden, sind aber 10 Jahre aufzubewahren für den Fall einer Prüfung durch die Stadt Köln.

- Sachbericht
- Verwendungsnachweis Seite 1 und Seite 2
- Teilnahmeliste
- Anwesenheitsliste der Teilnehmenden
- Kostenzusammenstellung

Die Formulare finden Sie hier: www.juref.evangelische-jugend.koeln/downloads/

Verwendungsnachweise sind ausschließlich digital und mit digitaler Unterschrift spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen! Bitte laden Sie die Verwendungsnachweise über folgenden Link in den EKIR-Cloudspeicher hoch.

<https://redstorage.ekir.de/u/d/3d83a138ac4a41f285c6/>



Pos 4a Ferienhilfswerk örtliche Ferienmaßnahmen

Allgemeines

Ganztägige örtliche Ferienmaßnahmen sind ein Freizeitangebot während der Oster-, Sommer- und Herbstferien für Kinder und Jugendliche, die in dieser Zeit nicht verreisen können. Für alleinerziehende und berufstätige Eltern schließen sie eine Betreuungslücke in den Ferienzeiten. Sie sind günstig und fair im Preis und ermöglichen so die Teilnahme auch von Kindern, deren Eltern Lohnersatzleistungen beziehen.

Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Ferienmaßnahmen, die von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören. Diese müssen ihren Sitz in Köln haben. Damit die Ferienmaßnahmen förderfähig sind, müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Die Dauer der Maßnahme beträgt in der Regel mindestens 5 bis maximal 15 Verpflegungstage
- » In den Oster- bzw. Herbstferien, wenn ein Feiertag in die Maßnahme fällt, kann die Dauer von 5 auf 4 Verpflegungstage gekürzt werden.
- » Eine ganztägige verlässliche Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden mit Verpflegung muss gegeben sein, welche die Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt.
- » Es werden nur Maßnahmen mit mindestens 10 abrechnungsfähigen Teilnehmenden berücksichtigt.
- » Teilnehmende, für die der städtische Zuschuss beantragt wird, müssen in Köln wohnen.
- » Gefördert werden Pauschalen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren.
- » Von den Teilnehmenden ist ein angemessener Teilnehmendenbeitrag zu verlangen.
- » Grundsätzlich sollten sich die Träger aller aus der Position Ferienhilfswerk geförderter Maßnahmen um Barrierefreiheit bemühen
- » bis zu 50 % der Teilnehmendenplätze kann mit Inklusivkindern/Inklusivjugendlichen belegt werden. Die fachliche Einschätzung, ob ein Kind/Jugendlicher einen erhöhten Betreuungsbedarf hat, nimmt der Maßnahmenträger vor.

- » Für die Ferienmaßnahme sollte der Betreuungsschlüssel 1:8 betragen. Bei inklusiven Kindern und Jugendlichen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:2 angemessen.
- » Mitarbeiterschulungen sind fester Bestandteil der Ferienmaßnahmen
- » Eine Abschlussübernachtung wird wie ein weiterer Teilnehmenden-Tag gefördert.

Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt anhand von Tag-/ und Teilnehmendenzuschüssen.

- » Der Tag-/ Teilnehmendenzuschuss beträgt bis zu 19,00 € pro teilnehmendem Kind/Jugendlichen, bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Betreuungsaufwand bis zu 25,00 € pro teilnehmendem Kind/Jugendlichen.
- » Der Teilnehmendenbeitrag sollte bis zu 15,00 € / Tag betragen. Eine eventuelle Ermäßigung bis zum vollständigen Erlass regeln die Maßnahmenträger in eigener Verantwortung. Ein höherer Teilnehmendenbeitrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Ev. Jugendreferat möglich.

Pos 4b Jugendcamps

Allgemeines

In Abgrenzung zu den öffentlichen Ferienmaßnahmen stehen bei Jugendcamps sowohl der gemeinsame Spaß und Erholung als aktive Freizeitgestaltung, als auch das soziale Lernen und der Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen im Vordergrund. Es findet eine intensive pädagogische Begleitung durch Fachkräfte statt. Jugendcamps haben den Auftrag den Erwerb von unterschiedlichen Lebenskompetenzen in alternative Handlungs- und Erfahrungsfelder zu ermöglichen und die Verantwortung der Teilnehmenden für sich und die Gruppe zu stärken. Selbständiges Handeln und Denken, eigene Ressourcen kennenlernen und aufbauen und das Repertoire an Handlungsstrategien im sozialen und praktischen Bereich sind Inhalte.

Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Jugendcamps, die von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören. Diese müssen ihren Sitz in Köln haben. Damit die Jugendcamps förderfähig sind, müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sein:

- » Jugendcamps sind ganztägige Ferienmaßnahmen mit und ohne Übernachtung
- » Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 4 bis maximal 15 Verpflegungstage, mit mindestens 7 Stunden pro Tag.
- » Diese können sowohl im In- als auch im Ausland in einem Umkreis von max. 150 km um Köln stattfinden.
- » Teilnehmen können alle Kölner Jugendliche. Das Programm soll aber insbesondere auch sozial benachteiligte Jugendliche ansprechen und ihnen die Teilhabe an außerschulischen Bildungsangeboten ermöglichen.
- » Es werden nur Maßnahmen mit mindestens 10 abrechnungsfähigen Teilnehmenden berücksichtigt.
- » Teilnehmende, für die der städtische Zuschuss beantragt wird, müssen in Köln wohnen
- » Gefördert werden Pauschalen für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.
- » Von den Teilnehmenden ist ein angemessener Teilnehmendenbeitrag zu verlangen.
- » Grundsätzlich sollten sich die Träger aller aus der Position Ferienhilfswerk geförderter Maßnahmen, um Barrierefreiheit bemühen.
- » Bis zu 50 % der Teilnehmendenplätze kann mit Inklusivjugendlichen belegt werden. Die fachliche Einschätzung, ob ein Jugendlicher einen erhöhten Betreuungsbedarf hat, nimmt der Maßnahmenträger vor.
- » Für das qualifizierte ausdifferenzierte Bildungsangebot sollte der Betreuungsschlüssel 1:6 betragen. Bei inklusiven Jugendlichen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:2 angemessen.
- » Mitarbeiterschulungen sind fester Bestandteil der Ferienmaßnahmen.

Höhe der Zuwendung

- » Für Maßnahmen ohne Übernachtung stehen 28,00 € für Teilnehmende ohne besonderen Betreuungsbedarf und 38,00 € für Teilnehmende mit besonderem Betreuungsbedarf zur Verfügung.
- » Für Maßnahmen mit Übernachtung stehen 48,00 € für Teilnehmende ohne besonderen Betreuungsbedarf und 58,00 € für Teilnehmende mit besonderem Betreuungsbedarf zur Verfügung.
- » Eine Maßnahme mit Übernachtung wird für maximal 8 Nächte und mit höchstens 60,00 € Tag/Teilnehmenden gefördert.
- » Der Teilnehmendenbeitrag kann bis zu 30,00 € / Tag betragen. Eine eventuelle Ermäßigung bis zum vollständigen Erlass regeln die Maßnahmenträger in eigener Verantwortung. Ein höherer Teilnehmendenbeitrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Ev. Jugendreferat möglich.

Herausgeber:

Evangelisches Jugendreferat
Vor den Siebenburgen 2 | 50676 Köln
Telefon 0221 931801-0
www.juref.evangelische-jugend.koeln

Ansprechpartnerin:

Leonie Gadow
Telefon 0221 931801-11
E-Mail leonie.gadow@ekir.de

Evangelische Jugend | **EJKR**
Köln und Region 